

**Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung
nach §§ 45 ff. SGB VIII für
individualpädagogische Betreuungsstellen,
Erziehungsstellen, Projektstellen,
sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä.**

beschlossen auf der 109. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 10. bis 12. November 2010 in Bremerhaven

Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä.

1. Definition

Individualpädagogische Betreuungsstellen im Sinne dieser Empfehlungen sind Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften und ähnliche Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile im Verantwortungsbereich eines Trägers. Dieses Setting sieht mindestens eine innewohnende Fachkraft und eine externe Fachkraft für den Vertretungsfall vor. Zumeist erfolgt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der häuslichen Lebensgemeinschaft der pädagogischen Fachkraft.

1.1 Abgrenzung zu §§ 33, 34 SGB VIII

Zur Abgrenzung zwischen der Unterbringung in einer Pflegefamilie und in Heimerziehung wird auf die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Nr. 86 „Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen“ (2002) verwiesen. Sie findet weiterhin Anwendung. Es kann grundsätzlich nicht hingenommen werden, dass die Schutzvorschriften der §§ 44 und 45 SGB VIII umgangen werden können, weil Mischformen rechtlich nicht geregelt sind.

2. Betriebserlaubnis

Eine Betriebserlaubnis ist erforderlich, wenn die Kriterien für eine Einrichtung erfüllt sind.

Unter dem **Begriff der Einrichtung** ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Gesamtverantwortung eines Trägers mit einer festgelegten Kapazität zu verstehen. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein. Die Einrichtung muss orts- und gebäudebezogen sein. Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte, deren berufliche Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird und für die eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Träger besteht. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass eine Person, die mit allen Rechten des Trägers ausgestattet ist, in einer angemessenen Zeit die Projektstelle erreichen kann. Der Träger hält die Einrichtung vor (z.B. Eigentum, Mietvertrag). Ein Betreten der Wohnung durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde ist demnach zulässig.

Unter Berücksichtigung des Territorialprinzips ist jeder Träger gleich zu behandeln. Es erfolgt eine Prüfung, ob ein Träger die erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung erfüllt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zu beteiligen.

3. Grundlagen des Prüfverfahrens und einzelne Prüfkriterien

3.1 Konzeption

Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII ist eine schlüssige, nachvollziehbare und angebotsbezogene Konzeption erforderlich. Sie enthält u. a. Aussagen

- zum Leitbild bzw. zu ethischen und weltanschaulichen Grundhaltungen
- zur Trägerstruktur, zur Zielgruppe, zu den Ausschlusskriterien, zu einer evtl. erforderlichen Krisenintervention (Kriseninterventionskonzept) und bildet die methodischen Schwerpunkte der Arbeit praxisbezogen ab
- Aussagen zur Fachberatung
- zur vorgesehenen Größe bzw. Kapazität der Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils (in der Regel 1-2 Plätze)
- zum vorgesehenen Aufnahmeverfahren und zu den Aufnahmekriterien
- zu den Ressourcen vor Ort (Angaben zu Sozialraum und Infrastruktur wie Schule, Vereine, öffentlicher Personennahverkehr, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kindertagesstätten usw.)
- zu den Beschulungsmöglichkeiten (diese sind vor der Betriebsaufnahme durch den Träger zu prüfen)
- zu den Möglichkeiten der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration sowie zu den Formen der Beteiligung (Arbeitshilfe der BAG Landesjugendämter Nr. 108 "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe").

3.2 Trägereignung

3.2.1 Liquidität

Die Liquidität des Trägers wird bei Erstantrag einer Betriebserlaubnis geprüft. Sie muss in der Regel für 3 Monate gesichert sein.

3.2.2 Geschäftsordnung / Rechtsform / Vereinssatzung / Gesellschaftsvertrag / Eintragung ins Handelsregister

Unterlagen hierzu sind vorzulegen und werden geprüft.

3.2.3 Organigramm

Die Vorlage eines Organigramms ist sinnvoll, wenn es sich um größere Träger mit differenzierten Strukturen handelt.

3.2.4 Vertretungsvollmachten

Im Sinne der Zuverlässigkeit eines Trägers wird grundsätzlich erwartet, dass der Träger in der Zusammenarbeit seine Verantwortung wahrnimmt. Wenn im Einzelfall von dem Träger eine für ihn handelnde Person als Ansprechpartner benannt wird oder entsprechend in Erscheinung tritt, ist eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

3.2.5 Allgemeines

Neben den rechtlichen/formalen Kriterien werden insbesondere Transparenz und Zuverlässigkeit des Trägers beurteilt. Sonstige rechtliche Bestimmungen hat der Träger einzuhalten (z.B. Kinder- und Jugendschutz, Datenschutz, Steuer- und Versicherungsrecht, Hygiene- und Infektionsschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz).

3.3 Erfüllung baulicher Voraussetzungen / Angaben zu Gebäuden

Mit der Beantragung einer Betriebserlaubnis sind gebäudebezogene Angaben vorzulegen, z.B. Angaben zu den Eigentums- bzw. Mietverhältnissen etc. Bei einem Mietverhältnis ist die Einverständniserklärung des Vermieters für die beabsichtigte Nutzung der Mietsache als Einrichtung vorzulegen.

Es ist eine Grundrisszeichnung vorzulegen, aus der die Nutzung der Räumlichkeiten hervorgeht.

Die Räume müssen den Anforderungen baurechtlicher Bestimmungen als Wohnraum entsprechen.

3.3.1 Nutzungsänderung

Die Notwendigkeit einer Nutzungsänderung liegt im Zuständigkeitsbereich der Baubehörden. Den entsprechenden Erfordernissen ist Folge zu leisten. Bescheinigungen über die Nutzungsänderung oder Unterlagen über baurechtliche Auflagen sind dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis beizufügen.

3.3.2 Brandschutz

Der Träger hat den vorbeugenden Brandschutz der Einrichtung durch Begutachtung der zuständigen Brandschutzbehörde bzw. eines Sachverständigen nachzuweisen.

3.3.3 Raumstruktur /-ausstattung /-größe

Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption/Leistungsbeschreibung gewährleisten.

Geeignete Einzelzimmer sind Standard. Gefangene Räume bzw. Durchgangszimmer sind nicht zulässig.

Es ist eine dem Alter und Entwicklungsstand der Betreuten angemessene Ausstattung und Raumgröße erforderlich. Sie müssen die Umsetzung der Konzeption/Leistungsbeschreibung gewährleisten.

Der Fachkraft muss eine geeignete Rückzugsmöglichkeit, mindestens ein Schlafraum zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die Vertretungsfachkraft.

3.3.4 Zutrittsrechte

Verfügt der Träger nicht über das Hausrecht, hat er die Zutrittsrechte mit dem Eigentümer oder Mieter des Objekts schriftlich zu regeln. Die Zutrittsrechte der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde ergeben sich aus § 46 SGB VIII.

4. Personal

Die Ausbildung, Berufserfahrung und ggf. Leitungseignung des vorgesehenen Personals wird geprüft.

4.1 Personalmeldungen

Die Prüfung der Fachkraft (fachliche Eignung, persönliche Eignung durch erweitertes Führungszeugnis) erfolgt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens und bei Personalveränderungen vor Beschäftigungsaufnahme.

4.2 Erweiterte Führungszeugnisse

Der Träger hat die aktuellen erweiterten Führungszeugnisse der Beschäftigten sowohl vor Aufnahme der Tätigkeit als auch in regelmäßigen Abständen entsprechend der gesetzlichen Regelungen (gem. § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a BZRG) zu prüfen. Das Prüfungsergebnis wird der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde mitgeteilt.

Dies gilt auch für Personen, die ohne Betreuungsauftrag in den eingangs genannten Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen wohnen.

Sofern der Träger selbst Leitungs- bzw. Betreuungsaufgaben übernimmt, hat er der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde sein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

4.3 Qualifikationen

In den beschriebenen Einrichtungen sind Fachkräfte mit der Mindestqualifikation einer Erzieherin bzw. eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Berufserfahrung einzusetzen.

4.4 Mindestpersonalbedarf

Der Mindestpersonalbedarf an Fachkräften beträgt 0,5 Stellen pro Platz bei Sicherstellung einer umfassenden Betreuung (24 Std. Betreuung).

Der Träger hat die Vertretung der Betreuerinnen und Betreuer bei Krankheit, Urlaub, Fortbildung etc. in den jeweiligen Betreuungsstellen durch Fachkräfte sicherzustellen.

4.5 Anstellungsverhältnis

Die Betreuungskräfte stehen in einem weisungsgebundenen Vertragsverhältnis zum Träger.

4.5.1 Scheinselbstständigkeit / Statusfeststellungsverfahren

Der Träger ist dafür verantwortlich und muss sich davon überzeugen, dass in seiner Einrichtung, seinem Einrichtungsteil den rechtlichen Bestimmungen entsprochen wird, z.B. durch eine Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 7a SGB IV sowie einen Bescheid des Finanzamtes.

Siehe auch Aussagen zur Scheinselbstständigkeit in der Empfehlung der BAG Landesjugendämter Nr. 86 „Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen“ (2002).

Entsprechende Informationen zum Statusfeststellungsverfahren hält die Deutsche Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de bereit.

4.5.2 Sonstige berufliche Tätigkeiten der Betreuungsperson

Grundsätzlich sind keine weiteren beruflichen Tätigkeiten neben der Betreuung der Minderjährigen möglich.

4.6 Dienst- und Fachaufsicht

Die Verantwortung, d.h. die Dienst- und Fachaufsicht sowie das Weisungsrecht für die Umsetzung der Konzeption/Leistungsbeschreibung und des Hilfeplans liegt beim Träger.

Personal, das die Dienst- und Fachaufsicht in den Einrichtungen ausübt, muss beim Träger angestellt sein.

4.7 Fachberatung

Der Träger hat mindestens 14-tägig die fachliche Begleitung und Beratung der Betreuerinnen und Betreuer vor Ort zu sichern und zu dokumentieren.

5. Berücksichtigung der Kinder des Betreuungspersonals

Da es sich bei diesen Angeboten i. d. R. um Betreuungsleistungen in Lebensgemeinschaftsformen handelt, haben eigene Kinder der Betreuungspersonen Auswirkungen auf deren Betreuungsleistungen. Zudem kann sich die konzeptionell individualisierte Ausrichtung der Betreuungsstelle verändern (siehe auch Pkt. 8).

6. Supervision und Fortbildung

Supervision und Fortbildungen sind regelmäßig erforderlich und durch den Träger sicherzustellen. Aussagen dazu werden im Konzept erwartet. Die Durchführung der Supervision und die Teilnahme an Fortbildungen sind zu dokumentieren.

7. Dokumentation

Die Träger haben die in der stationären Erziehungshilfe üblichen Dokumentationsvorgaben zu beachten (wie z.B. Tages- bzw. Wochendokumentation, Taschengeld, Bekleidungsgeld, Medikamentenvergabe, Vertretungs- und Entlastungszeiten, besondere Vorkommnisse).

8. Meldepflichten

Die Meldepflichten des Trägers gemäß § 47 SGB VIII sind einzuhalten.

Dem fallzuständigen Jugendamt, dem örtlich zuständigem Jugendamt und der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde sind

- alle Veränderungen, die die Grundlagen der Betriebserlaubnis beeinflussen, insbesondere beabsichtigte Trägerwechsel einer Betreuungsstelle unter Angabe der Gründe
- alle Veränderungen in der familiären Situation, die konkrete Auswirkungen auf das Setting und/oder die räumliche Situation haben (z.B. Geburt eines Kindes, Trennung)
- besondere, das Kindeswohl gefährdende Vorkommnisse

ergänzend zu melden.

9. Krisenintervention und Reaktionszeiten

Der Träger hat ein nachvollziehbares Kriseninterventionskonzept (z.B. Abläufe, Reaktionszeiten, handelnde Fachkräfte, Aussagen zu Handlungsbefugnissen) vorzulegen.

Der Träger muss in der Lage sein, in einer Krise unmittelbar zu handeln. Sofern weitere handelnde Fachkräfte in die Krisenintervention einbezogen werden müssen, ist eine zeitnahe Unterstützung zu leisten. Der Träger muss in der Lage sein, innerhalb einer Stunde vor Ort zu handeln und Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise zu treffen.

10. Gefahrenprävention

In speziellen Settings (wie z.B. Bauernhöfen, erlebnispädagogischen Projekten) ist besonderes Augenmerk auf Gefahrenquellen zu legen. Der Träger hat sowohl die Kinder/Jugendlichen als auch die Fachkräfte hinsichtlich möglicher besonderer Gefahrenquellen zu sensibilisieren. Zur Verhütung von Unfällen hat er die laufende Überprüfung der Einrichtung und des Einrichtungsgeländes sicherzustellen.

11. Leistungserbringung

Die leistungserbringende Einrichtung ist über die Betriebserlaubnis an den Träger gebunden. Das schließt weitere Betreuungsleistungen für andere Träger aus. Betreuungen nach den Hilfen der §§ 34, 35, 35a ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII schließen Betreuungen nach § 33 SGB VIII und andere Hilfen aus.

12. Trägerwechsel

Über einen beabsichtigten Trägerwechsel einer Betreuungsstelle als Einrichtungsteil sind das fallzuständige Jugendamt, das örtlich zuständige Jugendamt der Einrichtung und die Betriebserlaubnis erteilende Behörde unter Angabe der Gründe frühzeitig zu unterrichten.

Ein Trägerwechsel während einer laufenden Belegung sollte im Interesse der Kinder und Jugendlichen vermieden werden. Das Vertragsverhältnis mit den Fachkräften der Einrichtung muss im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen eine angemessene Kündigungszeit vorsehen.

13. Reiseprojekte

So genannte Reiseprojekte erfüllen den Einrichtungsbegriff nicht (sie sind nicht orts- und gebäudebezogen) und bedürfen daher keiner Betriebserlaubnis. Daraus folgt, dass das belegende bzw. fallzuständige Jugendamt in einer besonderen Verantwortung für den Schutz der betreffenden Kinder bzw. Jugendlichen steht. Die Erlaubnis erteilenden Behörden sollten jedoch vor Beginn der Hilfemaßnahmen die Chance zur

Prüfung erhalten, ob die Voraussetzungen prospektiv vorliegen, wenn die Reise endet und die Betreuerinnen bzw. Betreuer und Betreute sesshaft werden.

13.1 Reiseprojekte mit mobilen Wohnobjekten

Träger von Reiseprojekten im Bundesgebiet mit mobilen Wohnobjekten (z.B. Binnenschiff, Zirkus-, Wohn- oder Bauwagen) haben über die örtlich zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis zu prüfen und bei bundesländerübergreifenden Reiseprojekten die betreffenden Betriebserlaubnis erteilenden Behörden zu informieren bzw. sich mit diesen einvernehmlich abzustimmen.

Bei konzeptionell dauerhaft vorgesehenen und regelmäßig durchgeführten Angeboten ist eine Prüfung auch unter den Anforderungen der orts- und gebäudegebundenen Vorgaben des § 45 SGB VIII abzuwägen.

13.2 Reiseprojekte mit vorübergehendem Aufenthalt in Immobilien (Durchreise)

Träger von Reiseprojekten im Bundesgebiet haben über die örtlich zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde das Betriebserlaubnisverfahren prüfen zu lassen und bei evtl. länderübergreifenden Reiseprojekten die betreffenden Betriebserlaubnis erteilenden Behörden zu informieren bzw. sich mit diesen einvernehmlich abzustimmen. Bei konzeptionell dauerhaft vorgesehenen und regelmäßig durchgeführten Angeboten ist eine Prüfung auch unter den Anforderungen der orts- und gebäudegebundenen Vorgaben des § 45 SGB VIII abzuwägen.

14. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Grundsätzlich gilt für die Aushandlung der Entgelte die Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers, soweit nicht andere landesrechtliche Regelungen gelten.

Grundlage für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist eine - von der örtlich zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde - für den jeweiligen Einrichtungsstandort erteilte, gültige Betriebserlaubnis.